



Wassertarif der Wasserversorgung Güttingen

zum Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Anwendungsgebiet.....	3
Grundgebühr.....	3
Leerstand.....	3
Wasserpreis	3
Kulturbewässerung ab Hydranten.....	3
Bauwasser	4
Festanlässe, Veranstaltungen	4
Rechnungstellung	4
Mehrwertsteuer	4
Weitere Richtlinien	5
2. Schlussbestimmungen	5
Aufhebung bisheriges Recht.....	5
Inkraftsetzung.....	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsgebiet	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der vorliegende Tarif gilt für alle Bezüger der Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen.2. Der Tarif bestimmt die Preise für die Abgabe von Trink- und Brauchwasser durch die Wasserversorgung.
Grundgebühr	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die jährliche Grundgebühr pro Wasserzähler / Wasseruhr beträgt CHF 144.00.2. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Wasserzählern ist nicht zulässig.3. Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Wasser bezogen wurde.4. Die Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Wasserzählers.5. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.
Leerstand	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei leerstehenden Gebäuden oder Wohnungen gehen die Grundgebühr und der Wasserverbrauch zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.
Wasserpreis	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für Wohnbauten, Gewerbe und Industrie gilt der gleiche Wasserpreis.2. Der Wasserpreis beträgt CHF 1.50 pro m³.
Kulturbewässerung ab Hydranten	<p>Art. 5</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für Kulturbewässerungen ab Hydranten ist ein Wasserzähler zu benutzen. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeindeverwaltung (Werke). Der Wasserzähler kann gegen Unterschrift beim Wasserwart bezogen werden.2. Die Gebühr pro Wasseruhrbezug beträgt CHF 200.00 und wird jährlich verrechnet.3. Die Wasseruhr muss in unmittelbarer Nähe des Bezugsortes gut ersichtlich montiert werden. Nach Gebrauch oder spätestens Ende Jahr, ist der Wasserzähler wieder beim Wasserwart zu deponieren.4. Der Zuschlag für den Wasserbezug ab Hydranten beträgt CHF 0.50 pro m³. Pro angebrochenen Monat ist zusätzlich die Grundgebühr zu entrichten.5. Beschädigte Wasseruhren sind zum effektiven Beschaffungspreis der Wasserversorgung zu entschädigen.

6. Der Wasserverbrauch sowie die Bezugsgebühr wird dem jeweiligen Bezüger separat in Rechnung gestellt.

Bauwasser

Art. 6

1. Für den Wasserbezug von provisorischen Anschlüssen (Baustelle o.ä.) werden keine separaten Wasserzähler montiert.
2. Für den Bauwasserbezug gelten pro Bau folgende Tarife (pauschal):

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie landwirtschaftliche Bauten und Reihenhäuser	CHF 150.—
Mehrfamilienhäuser	CHF 300.—
Industrie und Gewerbebauten bis 10'000m ³ umbauter Raum	CHF 300.—
ab 10'001m ³ umbauter Raum	CHF 500.—
3. Die Verrechnung erfolgt mit Zustellung der Baubewilligung.

Festanlässe, Veranstaltungen

Art. 7

1. Für Wasserbezüge bei Festanlässen, Veranstaltungen o.ä. ist ein Wasserzähler zu benutzen (ab Hydrant) und eine Mengengebühr für das Abwasser gemäss Gebührentarif Bauwesen zu entrichten. Die Anmeldung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Der Wasserzähler kann gegen Unterschrift bei der Gemeindeverwaltung (Werke) oder beim Wasserwart bezogen werden.
2. Die Gebühr pro Wasseruhrbezug beträgt CHF 50.00.
3. Die Wasseruhr muss in unmittelbarer Nähe des Bezugsortes gut ersichtlich montiert werden. Nach Gebrauch ist der Wasserzähler wieder bei der Gemeindeverwaltung oder Wasserwart zu deponieren.
4. Der Tarif für den Wasserbezug ab Hydranten beträgt CHF 1.50 pro m³.
5. Beschädigte Wasseruhren sind zum effektiven Beschaffungspreis der Wasserversorgung zu entschädigen.

Rechnungsstellung

Art. 8

1. Der Ableserhythmus wird durch die Technischen Werke bestimmt.
2. Es können jederzeit Zwischenablesungen veranlasst und in Rechnung gestellt werden.
3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
4. Die Mahngebühr pro Aufforderung beträgt CHF 25.—.

Mehrwertsteuer

Art. 9

1. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
2. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal separat ausgewiesen.

3. Der Mehrwertsteuersatz gleicht sich jeweils den gesetzlichen Vorgaben an.

Weitere Richtlinien

Art. 10

1. Der Wassertarif wird in Verbindung mit folgenden Richtlinien angewandt:
 - a. Reglement über die Abgabe von Trink- und Brauchwasser
 - b. Die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches)
 - c. Weitere Vorschriften des Werkes
2. In Sonderfällen ist die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde unter Wahrung der Rechtsgleichheit berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

2. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisheriges
Recht

Art. 11

Alle bisherigen Bestimmungen zum Wassertarif werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 12

Der Wassertarif tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 08.06.2026.

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser

Die Gemeindegeschreiberin

Elisabeth Isik

